



Beschlussvorlage

Drucksache VL-249/2021

- öffentlich -

Sachbearbeiter/In, Az

Gremium	Sitzung am	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Ausschuss für Bauwesen, Umwelt u. Stadtentwicklung	09.12.2021	4	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	14.12.2021	4	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	16.12.2021	5	beschließend

Bezeichnung: **Antrag der Fraktionen Die Grünen und SPD:
Neuregelungen zu Schottergärten**

Stadtverordnetenvorsteher	FB-Leiter	Sachbearbeiter/in	FB II

SACH- UND RECHTSLAGE:

In Zeiten der Klimakrise, dem Artenrückgang und dem Insektensterben kommt jedem Quadratmeter begrünter und bepflanztter Fläche eine stärker werdende Bedeutung zu. Sie sind Inseln, die hilfreich und wichtig für das Kleinklima, aber auch die Biodiversität sind. Leider gibt es entgegen dieser Notwendigkeit einen Trend zur Verschotterung von Gärten, was weder klimafreundlich noch insektenfreundlich ist.

Die Hessische Bauordnung (HBO) schreibt in § 8 Abs. 1 bereits den Rahmen für die Gestaltung der nicht bebauten Flächen eines bebauten Grundstücks vor. Die Kommunen und Gemeinden sind für die Durchführung und Kontrolle zuständig. Näheres kann über eine kommunale Satzung auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 5 HBO geregelt werden. Städte wie Hanau und Fulda sind bereits diesen Weg gegangen. Weitere Kommunen sind in Vorbereitung zur Aufstellung entsprechender Satzungen.

Schottergärten haben negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, die Biodiversität, das Micro- und das Stadtklima. Durch wasserundurchlässig versiegelte Flächen muss das Wasser an der Oberfläche ablaufen und kann nicht mehr dem Grundwasser zugeführt werden. Außerdem wird das Abwassersystem zusätzlich belastet, was insbesondere bei Starkregenereignissen zu Überlastungen und Schäden führen kann. Schottergärten beeinträchtigen zudem die Biodiversität im und auf dem Boden, denn nur wenige Tiere finden auf den kahlen, verdichteten und durch Folien abgesiegelten Flächen Nahrung oder Unterschlupf. Das Nachwachsen von Pflanzen soll verhindert werden. Schottergärten beeinflussen so das Mikroklima an den Gebäuden und das Stadtklima, denn Pflanzen senken Temperaturen durch Beschattung und Verdunstungskälte, filtern Staub und Lärm, nehmen Kohlendioxid auf, spenden Sauerstoff, verbessern den Wasserhaushalt und dienen somit der Gesundheit aller Bürger. Bei Sonnenschein wärmen sich verschotterte Flächen vor allem im Sommer enorm auf und diese Wärme wird über Nacht abgegeben. Es fehlen insbesondere dann Pflanzen, die sich durch Verdunstung und Schattenwurf positiv auf das Kleinklima in der Umgebung auswirken. Dies führt insbesondere in Städten zu einer zunehmenden Überhitzung und behindert den Kaltluftaustausch.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

keine

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Magistrat wird beauftragt folgende vier Punkte zu prüfen.

1. Die Stadt Biedenkopf spricht sich aus Gründen des Klimaschutzes und der Biodiversität dafür aus, dass private Gärten und öffentliche Grünflächen, Parks und Grünanlagen bienen- und insektenfreundlich bepflanzt und gestaltet werden. Gleichzeitig spricht sich die Stadt Biedenkopf für ein sogenanntes Verschotterungsverbot aus.
2. Die Stadt Biedenkopf regelt über eine auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 5 der Hessischen Bauordnung (HBO) zu erlassende Satzung, dass die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke wasserdurchlässig zu belassen oder herzustellen sind sowie naturverbunden zu begrünen oder zu bepflanzen sind, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen. Die Versickerung von Oberflächenwasser muss i. S. eines rationellen Umgangs gewährleistet sein.

3. Die Stadt Biedenkopf informiert die Bevölkerung, insbesondere Neubürgerinnen und Neubürger in geeigneter Art und Weise über die Vorteile wasserdurchlässiger, bepflanzter und insektenfreundlich gestalteter Grünflächen und Gärten.
4. Die Stadt Biedenkopf legt auf eigenen oder von ihr unterhaltenen Flächen keine Schottergärten an und schließt mit entsprechenden Festsetzungen in neuen Bebauungsplänen weitere Verschotterungen bauplanerisch aus. Bei zukünftigen Bebauungsplänen erfolgt eine Festsetzung von Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 Baugesetzbuch – BauGB) und von Flächen, die für die natürliche Versickerung von Wasser aus Niederschlägen freigehalten werden müssen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16d) BauGB).